



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Januar 2003

Nummer 2

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

| Glied.-<br>Nr. | Datum        | Titel                                                                                                                                                                                                   | Seite |
|----------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>2000</b>    | 18. 12. 2002 | RdErl. d. Innenministeriums<br>Errichtung der Gemeinsamen Gebietsrechenzentren in Hagen, Köln und Münster . . . . .                                                                                     | 32    |
| <b>20025</b>   | 18. 12. 2002 | RdErl. d. Innenministeriums<br>Betriebssatzung für den Landesbetrieb Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Hagen. . . . .                                                                                    | 32    |
| <b>20025</b>   | 18. 12. 2002 | RdErl. d. Innenministeriums<br>Betriebssatzung für den Landesbetrieb Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Köln. . . . .                                                                                     | 34    |
| <b>20025</b>   | 18. 12. 2002 | RdErl. d. Innenministeriums<br>Betriebssatzung für den Landesbetrieb Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Münster . . . . .                                                                                 | 36    |
| <b>20531</b>   | 12. 12. 2002 | RdErl. d. Innenministeriums<br>Führung von Kriminalakten . . . . .                                                                                                                                      | 39    |
| <b>236</b>     | 6. 11. 2002  | RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport<br>Nutzung regenerativer Energiequellen in Liegenschaften des Landes NRW. . . . .                                                     | 39    |
| <b>7861</b>    | 20. 11. 2002 | RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz<br>Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferstrandstreifen . . . . . | 40    |
| <b>96</b>      | 23. 12. 2002 | RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung<br>Berichtigung z. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung v. 25. 11. 2002 . . . .                                  | 53    |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

| Datum                                                                                             | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Ministerpräsident</b>                                                                          |       |
| 13. 12. 2002                                                                                      | 55    |
| <b>Bundesverwaltungsamt</b>                                                                       |       |
| 20. 12. 2002                                                                                      | 55    |
| <b>Landschaftsverband Rheinland</b>                                                               |       |
| 3. 12. 2002                                                                                       | 55    |
| 12. 12. 2002                                                                                      | 55    |
| 16. 12. 2002                                                                                      | 56    |
| <b>Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b> |       |
|                                                                                                   | 56    |

2600

**I.**  
**Errichtung**  
**der Gemeinsamen Gebietsrechenzentren**  
**in Hagen, Köln und Münster**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 2002-52/12 – 27.01

1

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des ADV-Organisationsgesetzes – ADVG NRW – vom 3. Januar 1985 (GV. NRW. S. 41) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Hagen und Köln und mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Münster Gemeinsame Gebietsrechenzentren errichtet.

Die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren führen die Bezeichnung

- a) Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Hagen
- b) Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Köln und
- c) Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Münster.

2

Die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren sind Einrichtungen des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) und werden gem. § 14a LOG als Landesbetriebe auf Grund von Betriebssatzungen geführt.

3

Die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren sind zuständig für alle Datenverarbeitungsaufgaben der Landesverwaltung und stehen allen Geschäftsbereichen zur Verfügung.

4

Die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren führen das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe f) der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 13. Mai 1956 (GS. NRW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1985 (GV. NRW. S. 743/SGV. NRW. 113).

Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:

- a) Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Hagen
- b) Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Köln
- c) Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Münster.

5

Meine Bek. vom 25. Februar 1977 – I A 3/57-0.3.50 (MBL. NRW. 1977 S. 144) hebe ich hiermit auf.

– MBL. NRW. 2003 S. 32.

26025

**Betriebssatzung für den Landesbetrieb**  
**Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Hagen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 18. 12. 2002  
– 52/12 – 27.28.29 –

Auf Grundlage von § 14 Abs. 1 Satz 1 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) wird bestimmt, dass das Gemeinsame Gebietsrechenzentrum Hagen (GGRZ Hagen) an seinem Standort in Hagen ab dem 1. 1. 2003 als Landesbetrieb nach § 14a Abs. 1 LOG NRW zu führen ist. Das GGRZ Hagen nimmt seine Tätigkeit als Landesbetrieb nach Maßgabe nachstehender Satzung wahr:

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Abschnitt**

**Rechtsform und Aufgaben**

- § 1 Rechtsform und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leistungsverzeichnis

**II. Abschnitt**

**Geschäftsführung und Aufsicht**

- § 4 Geschäftsleitung
- § 5 Geschäftsordnung
- § 6 Aufsicht

**III. Abschnitt**

**Wirtschaftsführung**

- § 7 Grundsatz
- § 8 Betriebsvermögen
- § 9 Finanzierung
- § 10 Wirtschaftsplan
- § 11 Ausführung des Wirtschaftsplans
- § 12 Versicherungsschutz

**IV. Abschnitt**

**Rechnungswesen**

- § 13 Buchführung und Jahresabschluss
- § 14 Zahlungsverkehr

**V. Abschnitt**

- § 15 In-Kraft-Treten

**I. Abschnitt**

**Rechtsform und Aufgaben**

**§ 1**

**Rechtsform und Sitz**

(1) Das Gemeinsame Gebietsrechenzentrum Hagen (GGRZ Hagen) wird als Landesbetrieb nach § 14a Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), in Verbindung mit § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), geführt.

(2) Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Hagen.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Der Landesbetrieb berät und unterstützt die Behörden und Einrichtungen des Landes bei dem Einsatz der Informationstechnik und führt Aufträge zur Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben aus allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung aus.

Der Landesbetrieb bietet insbesondere folgende Leistungen an:

- Entwicklung und Bereitstellung von IT-Verfahren einschließlich der Anwenderschulung,
- Pflege- und Supportleistungen,
- Rechenzentrums- und Serverleistungen,
- Zentrale Massendruck-, Postnachbearbeitungs- und -versanddienste.

(2) Der Landesbetrieb kann IT-Leistungen und sonstige damit mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehende Leistungen auch für Dritte erbringen, insbesondere für öffentlich-rechtliche Bedarfsträger außerhalb der Landesverwaltung, soweit hierdurch die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann dem Landesbetrieb zusätzliche Aufgaben und Aufträge zuweisen.

(4) Der Landesbetrieb bildet aus in anerkannten Ausbildungsberufen, für die er die nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) geforderten Voraussetzungen erfüllt.

**§ 3****Leistungsverzeichnis**

Alle vom Landesbetrieb zu erbringenden Leistungen werden in einem Leistungsverzeichnis festgelegt.

**II. Abschnitt****Geschäftsführung und Aufsicht****§ 4****Geschäftsleitung**

(1) Der Leiter oder die Leiterin führen die Geschäfte des Landesbetriebes nach den Bestimmungen dieser Betriebsatzung.

(2) Der Leiter oder die Leiterin vertritt das Land Nordrhein-Westfalen in rechtlichen Angelegenheiten des Landesbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde behält sich bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen selbst zu übernehmen.

(3) Der Leiter oder die Leiterin ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Landesbetriebes. Die beamtenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten regeln sich nach der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 774) – SGV. NRW. 2030 –, und der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 423/SGV. NRW. 20340). Die Zuständigkeiten hinsichtlich der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter richten sich nach dem RdErl. des Innenministeriums vom 27. 1. 1998 (MBl. NRW. S. 202/SMBI. NRW. 20310).

(4) Die Vertretung des Leiters oder der Leiterin des Landesbetriebes wird in der Geschäftsordnung geregelt.

**§ 5****Geschäftsordnung**

Die Organisation, der interne Geschäftsablauf sowie der Innendienst und der Dienst- und Geschäftsverkehr nach außen werden durch die Geschäftsordnung und die sie ergänzenden Ordnungen und Dienstanweisungen geregelt.

**§ 6****Aufsicht**

Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

**III. Abschnitt****Wirtschaftsführung****§ 7****Grundsatz**

(1) Ziel des Landesbetriebes ist eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung in Verbindung mit einem möglichst hohen Kostendeckungsgrad.

(2) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebes gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht die Eigenart des Landesbetriebes nach § 14a LOG NRW in Verbindung mit § 26 LHO Abweichungen und Ergänzungen erforderlich macht. Die Abweichungen und Ergänzungen sind durch die Aufsichtsbehörde – ggf. unter Beteiligung des Finanzministeriums und des Landesrechnungshofs – zu treffen.

**§ 8****Betriebsvermögen**

Dem Landesbetrieb werden als Betriebsvermögen alle zum 1. 1. 2003 vorhandenen Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens und des Umlaufvermögens zuge-

ordnet. Dem Landesbetrieb werden ferner die Betriebsvorrichtungen zugeordnet, die zum unbeweglichen Vermögen gehören. Das sonstige unbewegliche Vermögen (Grund und Boden, Gebäude, bauliche Anlagen, Außenanlagen) verbleibt im Verwaltungsvermögen des Landes; es wird dem Landesbetrieb gegen Entgelt zur Nutzung überlassen.

**§ 9****Finanzierung**

(1) Der Landesbetrieb erbringt seine Leistungen aufgrund von mit den Auftraggebern geschlossenen Vereinbarungen (Aufträge) gegen Entgelt. Die Aufsichtsbehörde kann mit Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen der §§ 61 und 63 LHO Ausnahmen zulassen.

(2) Die Höhe der Entgelte wird in einem mindestens jährlich zu aktualisierenden Entgeltverzeichnis festgelegt. Die Entgelte für Leistungen an Behörden und Einrichtungen des Landes dürfen die Selbstkosten nicht übersteigen.

(3) Die Aufgaben des Landesbetriebes gem. § 2 Abs. 4 werden durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt sichergestellt.

(4) Die Grundsätze der Auftragsannahme, -erteilung und -abwicklung werden in einer Benutzungsordnung geregelt.

**§ 10****Wirtschaftsplan**

(1) Der Landesbetrieb stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht besteht.

(2) Im Erfolgsplan werden die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge in einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Soweit diese erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie zu begründen.

(3) Im Finanzplan werden die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Gewinnabführungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Gewinne, Abschreibungen, Kapitalausstattungen usw.) dargestellt. Als Deckungsmittel werden im Finanzplan die vorhandenen oder zu beschaffenden Finanzierungsmittel nachgewiesen.

(4) Soweit im Erfolgsplan Erträge aus Zuführungen des Landes bzw. im Finanzplan Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landes veranschlagt werden, müssen sie mit den entsprechenden Haushaltsansätzen des Landes übereinstimmen.

(5) Die Stellenübersicht umfasst alle Beschäftigten des Landesbetriebes. Die im Landeshaushalt ausgebrachten Haushaltsvermerke gelten fort.

**§ 11****Ausführung des Wirtschaftsplans**

(1) Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebes bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche, nach kaufmännischen Grundsätzen ausgerichtete Wirtschaftsführung.

(2) Der Gesamtansatz der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen darf nur überschritten werden, wenn dazu Mehrerträge zur Verfügung stehen. Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Der Landesbetrieb unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn bei der Ausführung des Erfolgs- und Finanzplans Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden, die voraussichtlich die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Ablieferungen des Landesbetriebes gefährden oder überplanmäßige Zuführungen an den Landesbetrieb erforderlich machen.

(4) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Rücklagen gebildet werden. Soweit danach ein Überschuss verbleibt, ist dieser an den Landeshaushalt abzuführen.

(5) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen:

1. der Wirtschaftsplan,
2. das Leistungsverzeichnis,
3. die Benutzungsordnung,
4. das Entgeltverzeichnis,
5. die Geschäftsordnung,
6. die Errichtung und Auflösung von Außenstellen,
7. wesentliche Veränderungen der Organisations- oder Aufgabenstruktur, sowie die Übertragung von Betriebsteilen auf Dritte.

#### § 12

##### Versicherungsschutz

(1) Der Landesbetrieb nimmt Versicherungsschutz durch den Abschluss einer Betriebs- und Kfz-Haftpflichtversicherung sowie einer Feuerversicherung. Inhaltlich weitergehender Versicherungsschutz kann genommen werden, wenn dies unter Abwägung der potenziellen Risiken und der Prämienhöhe zweckmäßig erscheint.

(2) Es gilt der Grundsatz der Eigenversicherung des Landes. Die Höhe der für den Versicherungsschutz zu entrichtenden Prämien wird vom Finanzministerium festgelegt. Das Finanzministerium kann zulassen, dass anstelle der Eigenversicherung zur Deckung spezieller Risiken Fremdversicherungen abgeschlossen werden können.

#### IV. Abschnitt

##### Rechnungswesen

#### § 13

##### Buchführung und Jahresabschluss

(1) Der Landesbetrieb bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt in den ersten 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (Haushaltsjahr) einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht (§ 264 Handelsgesetzbuch) auf. Er richtet eine Finanzbuchhaltung und eine Betriebsbuchführung ein. Die VV zu § 74 LHO und die Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best) - Anlage 3 zu den VV zu § 79 LHO - sind zu beachten.

(2) Buchführung, Jahresabschluss und Inventar haben den handels- und steuerrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Abweichungen zulässt.

(3) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der §§ 313 ff. HGB zu prüfen. Die Aufsichtsbehörde bestellt mit Einwilligung des Finanzministeriums und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof auf Kosten des Landesbetriebes den Abschlussprüfer. Die Aufsichtsbehörde kann bei begründetem Anlass auf Kosten des Landesbetriebes Sonderprüfungen anordnen.

(4) Spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss gilt als Rechnungslegung gemäß § 87 LHO.

(5) Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn anschließend dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.

#### § 14

##### Zahlungsverkehr

(1) Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Nummern 14 bis 16 der Zahlstellenbestimmungen (Anlage zu VV Nr. 5.2 zu § 79 LHO) entsprechend anzuwenden.

(2) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der Landesbetrieb ein Girokonto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder bei der Westdeutschen Landesbank (WestLB). Das Girokonto nimmt täglich am automatisierten Verstärkungs- und Ablieferungsverfahren teil.

#### V. Abschnitt

#### § 15

##### In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. 1. 2003 in Kraft. Im Übrigen gelten die bisher für das GGRZ Eagen ergangenen Richtlinien, Erlasse und Dienstanweisungen sowie Dienstvereinbarungen und weitere interne Regelungen zunächst fort.

- MBl. NRW. 2003 S. 32.

20025

#### Betriebssatzung für den Landesbetrieb Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Köln

RdErl. d. Innenministeriums v. 18. 12. 2002

- 52/12 - 27.29.29 -

Auf Grundlage von § 14 Abs. 1 Satz 1 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) wird bestimmt, dass das Gemeinsame Gebietsrechenzentrum Köln (GGRZ Köln) ab dem 1. 1. 2003 als Landesbetrieb nach § 14a Abs. 1 LOG NRW zu führen ist. Das GGRZ Köln nimmt seine Tätigkeit als Landesbetrieb nach Maßgabe nachstehender Satzung wahr:

#### Inhaltsverzeichnis

#### I. Abschnitt

##### Rechtsform und Aufgaben

- § 1 Rechtsform und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leistungsverzeichnis

#### II. Abschnitt

##### Geschäftsführung und Aufsicht

- § 4 Geschäftsleitung
- § 5 Geschäftsordnung
- § 6 Aufsicht

#### III. Abschnitt

##### Wirtschaftsführung

- § 7 Grundsatz
- § 8 Betriebsvermögen
- § 9 Finanzierung
- § 10 Wirtschaftsplan
- § 11 Ausführung des Wirtschaftsplans
- § 12 Versicherungsschutz

#### IV. Abschnitt

##### Rechnungswesen

- § 13 Buchführung und Jahresabschluss
- § 14 Zahlungsverkehr

#### V. Abschnitt

- § 15 In-Kraft-Treten

#### I. Abschnitt

##### Rechtsform und Aufgaben

#### § 1

##### Rechtsform und Sitz

(1) Das Gemeinsame Gebietsrechenzentrum Köln (GGRZ Köln) wird als Landesbetrieb nach § 14a Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW.

S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), in Verbindung mit § 26 Landeshausordnungsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), geführt.

(2) Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Köln.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Landesbetrieb berät und unterstützt die Behörden und Einrichtungen des Landes bei dem Einsatz der Informationstechnik und führt Aufträge zur Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben aus allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung aus.

Der Landesbetrieb bietet insbesondere folgende Leistungen an:

- Entwicklung und Bereitstellung von IT-Verfahren einschließlich der Anwenderschulung,
- Pflege- und Supportleistungen,
- Rechenzentrums- und Serverleistungen,
- Zentrale Massendruck-, Postnachbearbeitungs- und -versanddienste.

(2) Der Landesbetrieb kann IT-Leistungen und sonstige damit mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehende Leistungen auch für Dritte erbringen, insbesondere für öffentlich-rechtliche Bedarfsträger außerhalb der Landesverwaltung, soweit hierdurch die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann dem Landesbetrieb zusätzliche Aufgaben und Aufträge zuweisen.

(4) Der Landesbetrieb bildet aus in anerkannten Ausbildungsberufen, für die er die nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) geforderten Voraussetzungen erfüllt.

## **§ 3 Leistungsverzeichnis**

Alle vom Landesbetrieb zu erbringenden Leistungen werden in einem Leistungsverzeichnis festgelegt.

## **II. Abschnitt Geschäftsführung und Aufsicht**

### **§ 4 Geschäftsleitung**

(1) Der Leiter oder die Leiterin führen die Geschäfte des Landesbetriebes nach den Bestimmungen dieser Betriebsatzung.

(2) Der Leiter oder die Leiterin vertritt das Land Nordrhein-Westfalen in rechtlichen Angelegenheiten des Landesbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde behält sich bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen selbst zu übernehmen.

(3) Der Leiter oder die Leiterin ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Landesbetriebes. Die beamtenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten regeln sich nach der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 774) – SGV. NRW. 2030 –, und der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorsetzten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 423/SGV. NRW. 20340). Die Zuständigkeiten hinsichtlich der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter richten sich nach dem RdErl. des Innenministeriums vom 27. 1. 1998 (MBL. NRW. S. 202/SMBL. NRW. 2031C).

(4) Die Vertretung des Leiters oder der Leiterin des Landesbetriebes wird in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 5 Geschäftsordnung**

Die Organisation, der interne Geschäftsablauf sowie der Innendienst und der Dienst- und Geschäftsverkehr nach außen werden durch die Geschäftsordnung und die sie ergänzenden Ordnungen und Dienstanweisungen geregelt.

## **§ 6 Aufsicht**

Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

## **III. Abschnitt Wirtschaftsführung**

### **§ 7 Grundsatz**

(1) Ziel des Landesbetriebes ist eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung in Verbindung mit einem möglichst hohen Kostendeckungsgrad.

(2) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebes gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht die Eigenart des Landesbetriebes nach § 14a LOG NRW in Verbindung mit § 26 LHO Abweichungen und Ergänzungen erforderlich macht. Die Abweichungen und Ergänzungen sind durch die Aufsichtsbehörde – ggf. unter Beteiligung des Finanzministeriums und des Landesrechnungshofs – zu treffen.

## **§ 8 Betriebsvermögen**

Dem Landesbetrieb werden als Betriebsvermögen alle zum 1. 1. 2003 vorhandenen Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens und des Umlaufvermögens zugeordnet. Dem Landesbetrieb werden ferner die Betriebsvorrichtungen zugeordnet, die zum unbeweglichen Vermögen gehören. Das sonstige unbewegliche Vermögen (Grund und Boden, Gebäude, bauliche Anlagen, Außenanlagen) verbleibt im Verwaltungsvermögen des Landes; es wird dem Landesbetrieb gegen Entgelt zur Nutzung überlassen.

## **§ 9 Finanzierung**

(1) Der Landesbetrieb erbringt seine Leistungen aufgrund von mit den Auftraggebern geschlossenen Vereinbarungen (Aufträge) gegen Entgelt. Die Aufsichtsbehörde kann mit Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen der §§ 61 und 63 LHO Ausnahmen zulassen.

(2) Die Höhe der Entgelte wird in einem mindestens jährlich zu aktualisierenden Entgeltverzeichnis festgelegt. Die Entgelte für Leistungen an Behörden und Einrichtungen des Landes dürfen die Selbstkosten nicht übersteigen.

(3) Die Aufgaben des Landesbetriebes gem. § 2 Abs. 4 werden durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt sichergestellt.

(4) Die Grundsätze der Auftragsannahme, -erteilung und -abwicklung werden in einer Benutzungsordnung geregelt.

## **§ 10 Wirtschaftsplan**

(1) Der Landesbetrieb stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht besteht.

(2) Im Erfolgsplan werden die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge in einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Soweit diese erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie zu begründen.

(3) Im Finanzplan werden die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Gewinnabführungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Gewinne, Abschreibungen, Kapitalausstattungen

usw.) dargestellt. Als Deckungsmittel werden im Finanzplan die vorhandenen oder zu beschaffenden Finanzierungsmittel nachgewiesen.

(4) Soweit im Erfolgsplan Erträge aus Zuführungen des Landes bzw. im Finanzplan Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landes veranschlagt werden, müssen sie mit den entsprechenden Haushaltsansätzen des Landes übereinstimmen.

(5) Die Stellenübersicht umfasst alle Beschäftigten des Landesbetriebes. Die im Landeshaushalt ausgebrachten Haushaltsvermerke gelten fort.

#### § 11

##### Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebes bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche, nach kaufmännischen Grundsätzen ausgerichtete Wirtschaftsführung.

(2) Der Gesamtansatz der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen darf nur überschritten werden, wenn dazu Mehrerträge zur Verfügung stehen. Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Der Landesbetrieb unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn bei der Ausführung des Erfolgs- und Finanzplans Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden, die voraussichtlich die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Ablieferungen des Landesbetriebes gefährden oder überplanmäßige Zuführungen an den Landesbetrieb erforderlich machen.

(4) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Rücklagen gebildet werden. Soweit danach ein Überschuss verbleibt, ist dieser an den Landeshaushalt abzuführen.

(5) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen:

1. der Wirtschaftsplan,
2. das Leistungsverzeichnis,
3. die Benutzungsordnung,
4. das Entgeltverzeichnis,
5. die Geschäftsordnung,
6. die Errichtung und Auflösung von Außenstellen,
7. wesentliche Veränderungen der Organisations- oder Aufgabenstruktur, sowie die Übertragung von Betriebsteilen auf Dritte.

#### § 12

##### Versicherungsschutz

(1) Der Landesbetrieb nimmt Versicherungsschutz durch den Abschluss einer Betriebs- und Kfz-Haftpflichtversicherung sowie einer Feuerversicherung. Inhaltlich weitergehender Versicherungsschutz kann genommen werden, wenn dies unter Abwägung der potenziellen Risiken und der Prämienhöhe zweckmäßig erscheint.

(2) Es gilt der Grundsatz der Eigenversicherung des Landes. Die Höhe der für den Versicherungsschutz zu entrichtenden Prämien wird vom Finanzministerium festgelegt. Das Finanzministerium kann zulassen, dass anstelle der Eigenversicherung zur Deckung spezieller Risiken Fremdversicherungen abgeschlossen werden können.

#### IV. Abschnitt

##### Rechnungswesen

#### § 13

##### Buchführung und Jahresabschluss

(1) Der Landesbetrieb bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt in den ersten 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (Haushaltsjahr) einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht (§ 264 Handelsgesetzbuch) auf. Er richtet eine Finanzbuchhaltung und eine Betriebsbuchführung ein.

Die VV zu § 74 LHO und die Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best) – Anlage 3 zu den VV zu § 76 LHO – sind zu beachten.

(2) Buchführung, Jahresabschluss und Inventar haben den handels- und steuerrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Abweichungen zulässt.

(3) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Die Aufsichtsbehörde bestellt mit Einwilligung des Finanzministeriums und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof auf Kosten des Landesbetriebes den Abschlussprüfer. Die Aufsichtsbehörde kann bei begründetem Anlass auf Kosten des Landesbetriebes Sonderprüfungen anordnen.

(4) Spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss gilt als Rechnungslegung gemäß § 87 LHO.

(5) Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn anschließend dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.

#### § 14

##### Zahlungsverkehr

(1) Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Nummern 14 bis 16 der Zahlstellenbestimmungen (Anlage zu VV Nr. 5.2 zu § 79 LHO) entsprechend anzuwenden.

(2) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der Landesbetrieb ein Girokonto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder bei der Westdeutschen Landesbank (WestLB). Das Girokonto nimmt täglich am automatisierten Verstärkungs- und Ablieferungsverfahren teil.

#### V. Abschnitt

#### § 15

##### In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. 1. 2003 in Kraft. Im Übrigen gelten die bisher für das GGRZ Köln ergangenen Richtlinien, Erlasse und Dienstanweisungen sowie Dienstvereinbarungen und weitere interne Regelungen zunächst fort.

– MBl. NRW. 2003 S. 34.

20025

#### Betriebssatzung für den Landesbetrieb Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Münster

RdErl. d. Innenministeriums v. 18. 12. 2002

– 52/12 – 27.28.29 –

Auf Grundlage von § 14 Abs. 1 Satz 1 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) wird bestimmt, dass die Außenstelle des Gemeinsamen Gebietsrechenzentrums Hagen ab dem 1. 1. 2003 als Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Münster (GGRZ Münster) in Form eines Landesbetriebes nach § 14a Abs. 1 LOG NRW zu führen ist. Das GGRZ Münster nimmt seine Tätigkeit als Landesbetrieb nach Maßgabe nachstehender Satzung wahr:

#### Inhaltsverzeichnis

#### I. Abschnitt

##### Rechtsform und Aufgaben

§ 1 Rechtsform und Sitz

§ 2 Aufgaben

§ 3 Leistungsverzeichnis

## **II. Abschnitt**

### **Geschäftsführung und Aufsicht**

- § 4 Geschäftsleitung
- § 5 Geschäftsordnung
- § 6 Aufsicht

## **III. Abschnitt**

### **Wirtschaftsführung**

- § 7 Grundsatz
- § 8 Betriebsvermögen
- § 9 Finanzierung
- § 10 Wirtschaftsplan
- § 11 Ausführung des Wirtschaftsplans
- § 12 Versicherungsschutz

## **IV. Abschnitt**

### **Rechnungswesen**

- § 13 Buchführung und Jahresabschluss
- § 14 Zahlungsverkehr

## **V. Abschnitt**

- § 15 In-Kraft-Treten

## **I. Abschnitt**

### **Rechtsform und Aufgaben**

#### **§ 1**

#### **Rechtsform und Sitz**

(1) Das Gemeinsame Gebietsrechenzentrum Münster (GGRZ Münster) wird als Landesbetrieb nach § 14a Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), in Verbindung mit § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), geführt.

(2) Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Münster.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben**

(1) Der Landesbetrieb berät und unterstützt die Behörden und Einrichtungen des Landes bei dem Einsatz der Informationstechnik und führt Aufträge zur Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben aus allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung aus.

Der Landesbetrieb bietet insbesondere folgende Leistungen an:

- Entwicklung und Bereitstellung von IT-Verfahren einschließlich der Anwenderschulung,
- Pflege- und Supportleistungen,
- Rechenzentrums- und Serverleistungen,
- Zentrale Massendruck-, Postnachbearbeitungs- und -versanddienste.

(2) Der Landesbetrieb kann IT-Leistungen und sonstige damit mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehende Leistungen auch für Dritte erbringen, insbesondere für öffentlich-rechtliche Bedarfsträger außerhalb der Landesverwaltung, soweit hierdurch die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann dem Landesbetrieb zusätzliche Aufgaben und Aufträge zuweisen.

(4) Der Landesbetrieb bildet aus in anerkannten Ausbildungsberufen, für die er die nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) geforderten Voraussetzungen erfüllt.

(5) Die zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie, dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit und dem Innen-

ministerium für die frühere Außenstelle Münster des GGRZ Hagen über die Wahrnehmung von IT-Aufgaben der Versorgungsverwaltung geschlossene Vereinbarung vom 12. 3. 2001 ist bei der Führung der Geschäfte des Landesbetriebs zu beachten.

#### **§ 3**

#### **Leistungsverzeichnis**

Alle vom Landesbetrieb zu erbringenden Leistungen werden in einem Leistungsverzeichnis festgelegt.

## **II. Abschnitt**

### **Geschäftsführung und Aufsicht**

#### **§ 4**

#### **Geschäftsleitung**

(1) Der Leiter oder die Leiterin führen die Geschäfte des Landesbetriebes nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung.

(2) Der Leiter oder die Leiterin vertritt das Land Nordrhein-Westfalen in rechtlichen Angelegenheiten des Landesbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde behält sich bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen selbst zu übernehmen.

(3) Der Leiter oder die Leiterin ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Landesbetriebes. Die beamtenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten regeln sich nach der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 774) – SGV. NRW. 2030 –, und der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorsetzten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 423/SGV. NRW. 20340). Die Zuständigkeiten hinsichtlich der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter richten sich nach dem RdErl. des Innenministeriums vom 27. 1. 1998 (MBL. NRW. S. 202/SMBl. NRW. 20310).

(4) Die Vertretung des Leiters oder der Leiterin des Landesbetriebes wird in der Geschäftsordnung geregelt.

#### **§ 5**

#### **Geschäftsordnung**

Die Organisation, der interne Geschäftsablauf sowie der Innendienst und der Dienst- und Geschäftsverkehr nach außen werden durch die Geschäftsordnung und die sie ergänzenden Ordnungen und Dienstanweisungen geregelt.

#### **§ 6**

#### **Aufsicht**

Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

## **III. Abschnitt**

### **Wirtschaftsführung**

#### **§ 7**

#### **Grundsatz**

(1) Ziel des Landesbetriebes ist eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung in Verbindung mit einem möglichst hohen Kostendeckungsgrad.

(2) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebes gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht die Eigenart des Landesbetriebes nach § 14a LOG NRW in Verbindung mit § 26 LHO Abweichungen und Ergänzungen erforderlich macht. Die Abweichungen und Ergänzungen sind durch die Aufsichtsbehörde – ggf. unter Beteiligung des Finanzministeriums und des Landesrechnungshofs – zu treffen.

## § 8 Betriebsvermögen

Dem Landesbetrieb werden als Betriebsvermögen alle zum 1. 1. 2003 vorhandenen Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens und des Umlaufvermögens zugeordnet. Dem Landesbetrieb werden ferner die Betriebsvorrichtungen zugeordnet, die zum unbeweglichen Vermögen gehören. Das sonstige unbewegliche Vermögen (Grund und Boden, Gebäude, bauliche Anlagen, Außenanlagen) verbleibt im Verwaltungsvermögen des Landes; es wird dem Landesbetrieb gegen Entgelt zur Nutzung überlassen.

## § 9 Finanzierung

(1) Der Landesbetrieb erbringt seine Leistungen aufgrund von mit den Auftraggebern geschlossenen Vereinbarungen (Aufträge) gegen Entgelt. Die Aufsichtsbehörde kann mit Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen der §§ 51 und 53 LHO Ausnahmen zulassen.

(2) Die Höhe der Entgelte wird in einem mindestens jährlich zu aktualisierenden Entgeltverzeichnis festgelegt. Die Entgelte für Leistungen an Behörden und Einrichtungen des Landes dürfen die Selbstkosten nicht übersteigen.

(3) Die Aufgaben des Landesbetriebes gem. § 2 Abs. 4 werden durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt sichergestellt.

(4) Die Grundsätze der Auftragsannahme, -erteilung und -abwicklung werden in einer Benutzungsordnung geregelt.

## § 10 Wirtschaftsplan

(1) Der Landesbetrieb stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht besteht.

(2) Im Erfolgsplan werden die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge in einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Soweit diese erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie zu begründen.

(3) Im Finanzplan werden die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Gewinnabführungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Gewinne, Abschreibungen, Kapitalausstattungen usw.) dargestellt. Als Deckungsmittel werden im Finanzplan die vorhandenen oder zu beschaffenden Finanzierungsmittel nachgewiesen.

(4) Soweit im Erfolgsplan Erträge aus Zuführungen des Landes bzw. im Finanzplan Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landes veranschlagt werden, müssen sie mit den entsprechenden Haushaltsansätzen des Landes übereinstimmen.

(5) Die Stellenübersicht umfasst alle Beschäftigten des Landesbetriebes. Die im Landeshaushalt ausgebrachten Haushaltsvermerke gelten fort.

## § 11 Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebes bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche, nach kaufmännischen Grundsätzen ausgerichtete Wirtschaftsführung.

(2) Der Gesamtansatz der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen darf nur überschritten werden, wenn dazu Mehrerträge zur Verfügung stehen. Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Der Landesbetrieb unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn bei der Ausführung des Erfolgs- und Finanzplans Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden, die voraussichtlich die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Ablieferungen des Landesbetriebes gefährden oder überplanmäßige Zuführungen an den Landesbetrieb erforderlich machen.

(4) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Rücklagen gebildet werden. Soweit danach ein Überschuss verbleibt, ist dieser an den Landeshaushalt abzuführen.

(5) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen:

1. der Wirtschaftsplan,
2. das Leistungsverzeichnis,
3. die Benutzungsordnung,
4. das Entgeltverzeichnis,
5. die Geschäftsordnung,
6. die Errichtung und Auflösung von Außenstellen,
7. wesentliche Veränderungen der Organisations- oder Aufgabenstruktur, sowie die Übertragung von Betriebsteilen auf Dritte.

## § 12 Versicherungsschutz

(1) Der Landesbetrieb nimmt Versicherungsschutz durch den Abschluss einer Betriebs- und Kfz-Haftpflichtversicherung sowie einer Feuerversicherung. Inhaltlich weitergehender Versicherungsschutz kann genommen werden, wenn dies unter Abwägung der potenziellen Risiken und der Prämienhöhe zweckmäßig erscheint.

(2) Es gilt der Grundsatz der Eigenversicherung des Landes. Die Höhe der für den Versicherungsschutz zu entrichtenden Prämien wird vom Finanzministerium festgelegt. Das Finanzministerium kann zulassen, dass anstelle der Eigenversicherung zur Deckung spezieller Risiken Fremdversicherungen abgeschlossen werden können.

## IV. Abschnitt Rechnungswesen

### § 13 Buchführung und Jahresabschluss

(1) Der Landesbetrieb bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt in den ersten 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (Haushaltsjahr) einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht (§ 264 Handelsgesetzbuch) auf. Er richtet eine Finanzbuchhaltung und eine Betriebsbuchführung ein. Die VV zu § 74 LHO und die Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best) – Anlage 3 zu den VV zu § 79 LHO – sind zu beachten.

(2) Buchführung, Jahresabschluss und Inventar haben den handels- und steuerrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Abweichungen zulässt.

(3) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der §§ 315 ff. HGB zu prüfen. Die Aufsichtsbehörde bestellt mit Einwilligung des Finanzministeriums und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof auf Kosten des Landesbetriebes den Abschlussprüfer. Die Aufsichtsbehörde kann bei begründetem Anlass auf Kosten des Landesbetriebes Sonderprüfungen anordnen.

(4) Spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss gilt als Rechnungslegung gemäß § 87 LHO.

(5) Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn anschließend dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.

### § 14 Zahlungsverkehr

(1) Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Nummern 14 bis 16 der Zahlstellenbestimmungen (Anlage zu VV Nr. 5.2 zu § 79 LHO) entsprechend anzuwenden.

(2) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der Landesbetrieb ein Girokonto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder bei der Westdeutschen Landesbank (WestLB). Das Girokonto nimmt täglich am automatisierten Verstärkungs- und Ablieferungsverfahren teil.

## V. Abschnitt

### § 15

#### In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. 1. 2003 in Kraft. Im Übrigen gelten die bisher für das GGRZ Münster ergangenen Richtlinien, Erlasse und Dienstanweisungen sowie Dienstvereinbarungen und weitere interne Regelungen zunächst fort.

-- MBl. NRW. 2003 S. 36.

## 20531

### Führung von Kriminalakten

RdErl. d. Innenministeriums vom 12. 12. 2002  
– 42.2 – 6422 –

Mein RdErl. v. 21. 2. 2002 (SMBL. NRW. 20531) wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 4.3 wird mit der Nummerierung 4.4 folgender Satz eingefügt:

„Für den Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes ergeben ergänzende Regelungen.“

In die Aufzählung der Nr. 5.1.1 wird zwischen dem vierten und fünften Spiegelstrich folgender weiterer Spiegelstrich eingefügt:

„– Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Verbindungsstellen“

In Nr. 6.6 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei rechtskräftigem Freispruch in der gerichtlichen Hauptverhandlung sowie im Falle der Einstellung des Ermittlungsverfahrens bei einem für die Erhebung der öffentlichen Klage nicht hinreichenden Tatverdacht gemäß § 170 Absatz 2 StPO sind verfahrensbezogene Daten zu löschen, es sei denn, es bestehen weiterhin Verdachtsmomente gegen die betroffene Person, die eine Fortdauer der Speicherung zur präventiv-polizeilichen Verbrechensbekämpfung rechtfertigen, und eine Würdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls ergibt, dass eine Wiederholungsgefahr besteht.“

-- MBl. NRW. 2003 S. 39.

## 236

### Nutzung regenerativer Energiequellen in Liegenschaften des Landes NRW

RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 6. 11. 2002  
– III 2 – B 1013.17.11

Der RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 3. 7. 1996 – III A 5 – B 1013-17-11/III A 6 – B 1014 – 330 – (SMBL. NRW. 236) wird wie folgt geändert:

#### 1

Abschnitt 1 „Zielsetzung“ erhält folgende Fassung:

„Durch die Nutzung regenerativer Energiequellen in den landeseigenen Liegenschaften soll die Vorbildfunktion des Landes bei der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen nachhaltig fortgeführt werden.

Regenerative Energiequellen werden als Solarenergie und als abgeleitete Energie genutzt (siehe Anhang).

Bei allen Neu-, und Um- und Erweiterungsbauten in Liegenschaften des Landes ist die Nutzung erneuerbarer Energiequellen bereits bei der Auswahl und Beurteilung von Grundstücken zu untersuchen, mit der Vorplanung einzuleiten und zu verfolgen.

Gleiches gilt für die Durchführung von Baumaßnahmen im Gebäudebestand.

Hierzu wird auf den RdErl. d. Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 20. 8. 2002 – Hinweise für umweltschonendes Bauen in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen – Umweltcheck NRW – verwiesen.

Die wirtschaftliche und ökologische Bewertung ist im Rahmen der Investitionsentscheidung durch ein interdisziplinäres Solarkonzept für das Gebäude und die Technische Gebäudeausrüstung unter Beachtung der baupolitischen Zielsetzungen zu entwickeln und zu dokumentieren. Solarkonzepte sollen gezielt auf Grund geeigneter Auswahlkriterien, wie z. B. Auswertung der Betriebsdaten, Empfehlungen durch den Energieberatungsservice (EBS), erstellt werden. Simulationsrechenverfahren können eingesetzt werden.“

#### 2

In Abschnitt 2.1.3 entfällt der 4. Absatz.

#### 3

In Abschnitt 2.2 entfällt der 6. Absatz.

#### 4

In Abschnitt 3 entfällt der 1. Satz.

#### 5

In Abschnitt 3.1, 4. Absatz wird gestrichen:

Die Wörter „z. B. Deutsches Windenergie-Institut – DEWI –, Germanischer Lloyd, Windtest Kaiser-Wilhelm-Koog, WindConsult Rostock o. a.“.

#### 6

In Abschnitt 3.2, 2. Absatz: werden gestrichen:

Die Wörter „durch Landesdienststellen“.

#### 7

Abschnitt 4 „Wirtschaftlichkeit“ erhält folgende Fassung:

„Ist die Wirtschaftlichkeit für Maßnahmen zur Emissionsminderung und Energieeinsparung nicht nachzuweisen, sind Nutzen-Kosten-Untersuchungen durchzuführen, in die auch gesellschaftliche Nutzen und Kosten einzubeziehen sind.

Bei Nutzen-Kosten-Untersuchungen sind alle erfassbaren Vor- und Nachteile einer Maßnahme zum Zwecke des Vergleichs in geeigneter Form zu beschreiben und nach Möglichkeit zu quantifizieren.

Die im „Bündnis für Klimaschutz“ am 8. 5. 2001 getroffene Selbstverpflichtung, den in der Energieeinsparverordnung 2002 (EnEV) festgelegten Primärenergiebedarf um mindestens 10% zu unterschreiten, ist zu beachten.“

#### 8

Abschnitt 5 „Durchführung“ erhält folgende Fassung:

„Sollen Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen mit Fördermitteln des Landes errichtet werden, so sind die Meldungen für geeignete Gebäude und Nutzungen des Landes mit Angabe der vorgeschlagenen Fördermaßnahmen, der Investitionskosten und der zu erwartenden Wirtschaftlichkeit dem Landesinstitut für Bauwesen (LB) zuzuleiten. Das LB erstellt jährlich eine Prioritätenliste und entscheidet im Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium über die Durchführung der Solarkonzepte für regenerative Energiequellen, die im Rahmen baupolitischer Ziele gefördert werden. Ausschlaggebend sind die höhere Wirtschaftlichkeit oder die überzeugendere Nutzen/Kosten-Relation und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Pilotmaßnahmen werden in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Nach Fertigstellung sind die eigen- oder fremdfinanzierten Maßnahmen in Liegenschaften des Landes dem LB zur Aufnahme in die Datei landeseigener Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien (KEN-Datei NRW) zu melden.“

– MBl. NRW. 2003 S. 39.

7831

# **Richtlinien** über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferrandstreifen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
II-6 – 72.40.42 v. 20. 11. 2002

1

## **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1999 S. 80), der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (DVO) (EG) Nr. 445/2002 vom 26. Februar 2002 (ABl. Nr. L 74 vom 15. 3. 2002 S. 1), nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Anlage von Uferrandstreifen zur Verringerung des Eintrages von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in Gewässer.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

## **Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig ist die Anlage von Uferrandstreifen, die für die Dauer von mindestens 5 Jahren freiwillig nach den Grundsätzen der Nummern 4 und 5 bewirtschaftet werden.

3

## **Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger**

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer.

4

## **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1

Die Uferrandstreifen müssen sich an den Gewässern befinden, die vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aus Gründen des Natur- und/oder Gewässerschutzes als förderungswürdig anerkannt sind.

4.2

Die Uferrandstreifen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger selbst bewirtschaftet und, mit Ausnahme bereits im Rahmen der Anlage von Uferrandstreifen geförderter Flächen, von ihr/von ihm im neuesten „Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft“ (Flächenantrag) als Acker- und/oder Grünlandfläche deklariert und entsprechend bewirtschaftet worden sein.

4.3

Die Breite der Randstreifen muss, gemessen von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze, mindestens 3 m und darf höchstens 30 m betragen.

4.4

Nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Kreisen und kreisfreien Städten, Gemeinden und Flächen der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich zugunsten Vorgenannter verzichtet werden ist. Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bundeseigene Flächen sind ebenfalls nicht förderfähig, wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind.

Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren.

4.5

Der Antrag auf Zuwendung ist in jedem Falle vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen, um bewilligt werden zu können. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1. 7. des Antragsjahres.

5

## **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Die Finanzierungsart ist eine Festbetragsfinanzierung. Bagatellgrenze: 75 Euro pro Jahr.

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

5.4

## **Bemessungsgrundlage**

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Anträge ab dem Verpflichtungsjahr 2002/2003 jährlich

818 Euro je Hektar Uferrandstreifen.

6

## **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1

Die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger haben sich zu verpflichten,

6.1.1

die Randstreifen mit mehrjährigen Grasarten zu begrünen,

6.1.2

den Aufwuchs nicht vor dem 15. 6. eines Jahres zu mähen,

6.1.3

die Randstreifen nicht zu düngen (Wirtschafts- und Handelsdünger) und auf ihnen weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen, noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne von § 1 Nummer 2a des Düngemittelgesetzes, auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufzubringen,

6.1.4

auf den Randstreifen keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,

6.1.5

eine mechanische Bearbeitung der Flächen nur insoweit vorzunehmen, soweit die Begrünung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird,

6.1.6

die Randstreifen weder selbst noch durch Dritte beweiden zu lassen,

6.1.7

auf den Randstreifen keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen,

## 6.1.8

im Falle der Anlage des Randstreifens auf Grünland eine Abzäunung gegenüber der verbleibenden Grünlandfläche vorzunehmen. Im Einzelfall kann mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf die Abzäunung zugunsten einer geeigneten Anpflanzung verzichtet werden.

## 6.2

Pflichten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers

## 6.2.1

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat ihr/sein Einverständnis zu erklären, dass die Einhaltung ihrer/seiner Verpflichtungen sowie ihrer/seiner Angaben zum Antrag an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden kann und dass sie/er oder ihr/sein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen, es auf oder in diese begleiten, ihm das Betretungsrecht, das Recht auf Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen einräumen wird.

## 6.2.2

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, während der Zeit, in der sie/er nach diesen Richtlinien gefördert wird, jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel der Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen mit dem Antrag auf Auszahlung (Anlage 3) der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

## 6.2.3

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von weiteren 5 Jahren aufzubewahren.

## 6.3

Zu- und Abgänge von Flächen

## 6.3.1

Gehen während des Verpflichtungszeitraums Flächen oder Teile davon, für die nach diesen Richtlinien eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an die Verpächterin/den Verpächter zurück, muss die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger selbst oder deren/dessen Erbe bzw. deren/dessen Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzahlen, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von der Übernehmerin/dem Übernehmer nicht eingehalten werden. Die Rückzahlung kann entfallen, wenn die geförderte Fläche während des gesamten Verpflichtungszeitraums um weniger als 5 v. H. verringert wird.

## 6.3.2

Die Bestimmungen der Nr. 6.3.1 finden keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, sie/er die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch eine Nachfolgerin/einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Unbeschadet des Satzes 1 entfällt die Pflicht zur Rückzahlung der Zuwendungen, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz auf andere Personen übergehen.

## 6.3.3

Im Falle der Nr. 6.3.1 und 6.3.2 verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

## 6.4

Umwandlung von Verpflichtungen

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger kann während des Verpflichtungszeitraums eine

Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen schriftlich beantragen, sofern damit zusätzliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangenen Verpflichtungen wesentlich erweitert werden, und die neue Maßnahme Bestandteil dieser oder einer anderen Förderrichtlinie ist, die zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) in Nordrhein-Westfalen erlassen worden ist. Die Umwandlung führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung der bereits gezahlten Zuwendungen. Die Umwandlung wird jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Verpflichtungsjahres wirksam.

## 6.5

Ausschluss von Doppelförderungen

## 6.5.1

Zuwendungen nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung“ sind bei Flächen, für die eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewährt wird, in vollem Umfang anzurechnen.

## 6.5.2

Zuwendungen nach diesen Richtlinien können nur für Flächen gewährt werden, die nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates stillgelegt sind. Dieses gilt auch dann, wenn die Flächen mit nachwachsenden Rohstoffen bestellt sind.

## 6.6

Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalles ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenenschaft zieht.

Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger bzw. die Rechtsnachfolgerin/der Rechtsnachfolger oder die Vertreterin/der Vertreter von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder nach den Umständen hätte Kenntnis erlangt haben müssen.

## 6.7

Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheides, Rückzahlung

## 6.7.1

Hält die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden. Dementsprechend sind die zu Unrecht geleisteten Zuwendungen zurückzuerstatten.

## 6.7.2

Wird festgestellt, dass die Fläche, auf welcher die Fördermaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die im Antrag auf Auszahlung (Flächenverzeichnis) erklärte Fläche unterschreitet, wird der Zuwendungsbetrag, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der bei der Kontrolle ermittelten Fläche festgesetzt und der Zuwendungsbescheid entsprechend angepasst. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

## 6.7.3

Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit der jeweils nächsten Zahlung nach dieser Förderrichtlinie verrechnet werden, wenn die nächste Zahlung kurzfristig ansteht und mindestens in Höhe des Rückforderungsbetrages zu erwarten ist.

## 6.7.4

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn die Zahlung auf einem Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger billigerweise nicht erkannt werden konnte. Es sei denn, der Irrtum beruht auf einer fehlerhaften Berechnung der betreffenden Zahlung und der Rückforderungsbescheid wurde innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt.

## 6.7.5

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt gleichfalls, wenn zwischen dem Tag der Auszahlung der Zuwendung und dem Tag, an dem die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger von der zuständigen Behörde erfahren hat, dass die Zuwendung zu Unrecht gewährt wurde mehr als zehn Jahre vergangen sind. In den Fällen, in denen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger in gutem Glauben handelte, verkürzt sich die Verjährungsfrist auf vier Jahre.

## 6.8

## Sanktionen

## 6.8.1

Wird festgestellt, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger auf bestimmten Flächen nicht alle Verpflichtungen nach diesen Richtlinien erfüllt hat, gelten diese als bei der Kontrolle nicht vorgefunden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

## 6.8.2

Beträgt die Differenz zwischen beantragter und ermittelter Fläche mehr als 3 v. H. oder mehr als zwei Hektar und bis zu 20 v. H. der ermittelten Fläche, wird der Zuwendungsbetrag in dem Jahr, in dem die Abweichung festgestellt wurde, um das Zweifache der sich aus der festgestellten Flächendifferenz errechneten Fördersumme gekürzt. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre ist entsprechend zurückzufordern, wenn Abweichungen von mehr als 3 v. H. oder mehr als zwei Hektar und bis zu 20 v. H. der festgestellten Fläche, für die vergangenen Verpflichtungsjahre festgestellt werden.

## 6.8.3

Beträgt die Differenz zwischen beantragter und ermittelter Fläche mehr als 20 v. H. der ermittelten Fläche, wird für die betroffene Maßnahme, in dem Jahr, in dem die Abweichung festgestellt wurde, keine Zuwendung gewährt. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre ist entsprechend zurückzufordern, wenn Abweichungen von mehr als 20 v. H. für die vergangenen Verpflichtungsjahre festgestellt werden.

## 6.8.4

Bei Verstößen gegen Verpflichtungen, die auf einzelnen Teilflächen durch chemische oder sonstige Untersuchungen festgestellt werden, wird für die Gesamtfläche keine Zuwendung im betroffenen Verpflichtungsjahr gewährt. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist der Bewilligungsbescheid in vollem Umfang aufzuheben, und die gewährten Zuwendungen sind im Ganzen zurückzuzahlen.

## 6.8.5

Werden in einem Betrieb von den für die Kontrolle der guten fachlichen Praxis im Rahmen der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzrechtes zuständigen Behörden Verstöße gegen Bestimmungen dieser Rechtsnormen festgestellt und rechtskräftig als Ordnungswidrigkeit geahndet oder ein Verwarnungsgeld festgesetzt, so wird der Betrag der Zuwendung für das Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, um den Betrag des festgesetzten Bußgeldes/Verwarnungsgeldes gekürzt bzw. widerrufen. Die Kürzung wird für sämtliche Fördermaßnahmen dieser Richtlinien sowie der Fördermaßnahmen anderer Richtlinien, die zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel V (Benachteiligte Gebiete) und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen) und Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) in Nordrhein-Westfalen erlassen worden sind, vorgenommen.

## 3.8.6

Im Falle falscher Angaben, die aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, wird die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger von der Gewährung jedweder Zuwendung aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) für das betreffende Verpflichtungsjahr ausgeschlossen. Im Falle absichtlicher Falschangaben erfolgt der Ausschluss der Gewährung jedweder Zuwendung entsprechend auch für das Folgejahr.

Der Zuwendungsbescheid ist entsprechend abzuändern und bereits gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen; die Bewilligungsbehörde hat ggfls. die Zahlstellen anderer Bundesländer zu informieren.

## 7

## Verfahren

## 7.1

## Antragsverfahren

## 7.1.1

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen.

Anlage 1

## 7.1.2

Der Antrag ist bei dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise zu stellen, in deren Dienstbezirk der Unternehmenssitz liegt.

## 7.2

## Bewilligungsverfahren

## 7.2.1

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

## 7.2.2

Die Bewilligung der Zuwendungen kann nach einer vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz festzusetzenden Priorität vorgenommen werden.

## 7.2.3

Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

Anlage 2

## 7.3

## Auszahlungsverfahren

## 7.3.1

Die Zuwendungen werden von der Bewilligungsbehörde auf Antrag der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers einmal jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres ausgezahlt.

## 7.3.2

Der Antrag auf Auszahlung ist jährlich nach dem Muster der Anlage 3 mit dem „Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft“ (von Betrieben, die einen solchen Antrag nicht stellen, spätestens zum entsprechenden Zeitpunkt) für das laufende Verpflichtungsjahr zu stellen.

Anlage 3

## 7.4

## Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben im Antrag auf Förderung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Produktionsweisen eingehalten wurden.

## 7.5

## Durchführung der Kontrollen

## 7.5.1

Die Verwaltungskontrollen sind bei allen Anträgen für Flächen, die Gegenstand der Verpflichtung sind, erschöpfend anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterla-

gen – unter anderem in allen geeigneten Fällen anhand der Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollverfahrens – durchzuführen.

#### 7.5.2

Die Verwaltungskontrollen sind jährlich bei mindestens 5 v. H. der Antragsteller durch Kontrollen vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 (ABl. Nr. L 327 vom 12. 12. 2001, S. 11) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Der Erl. v. 23. April 1996 - II A 1 – 2090.1.11 – in jeweils gültiger Fassung ist anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

#### 7.5.3

Die Identifizierung der Flächen erfolgt gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92.

### 8

#### **Weitere Bestimmungen**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

### 9

#### **Schlussbestimmungen**

Dieser Runderlass tritt am 1. 7. 2002 in Kraft; er tritt am 31. 12. 2006 außer Kraft. Der Runderlass vom 31. 8. 2000 (SMBL. NRW. 7861) tritt am 30. 6. 2002 außer Kraft; er ist für Anträge, die bis dahin bewilligt wurden, für den restlichen Verpflichtungszeitraum weiter anzuwenden.

## Anlage 1 zum RdErl. v. 20.11.2002

|                                                                                                                                           |         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Antrag auf Förderung der Anlage von Uferrandstreifen</b>                                                                               |         | <b>Eingereichungsfrist</b><br>30.06.200..                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Direktor der Landwirtschaftskammer .....als Landesbeauftragter, über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise |         | Eingangsstempel                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 1. Antragstellerin/Antragsteller                                                                                                          |         | <b>HINWEIS:</b><br>Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, für die die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV. |
| Telefon                                                                                                                                   | Telefax | Unternehmensnummer                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Bank, Institut                                                                                                                            | BLZ     | Konto-Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

## 2. Sitz des Unternehmens (falls nicht Wohnort)

|        |          |
|--------|----------|
| Straße | PLZ, Ort |
|--------|----------|

## 3. Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter (Vollmacht bitte auf einem Zusatzblatt beifügen)

|               |          |
|---------------|----------|
| Name, Vorname |          |
| Straße        | PLZ, Ort |

## 4. Fördermaßnahme: Anlage von Uferrandstreifen

Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung zur Anlage von Uferrandstreifen entlang von Gewässern auf den in der „Anlage 1 A“ aufgeführten Acker- und/oder Grünlandflächen:

| Flächensumme ha aus Anlage 1 A<br>(bitte mit 4 Nachkommastellen angeben) | Prämie € / ha  | Gesamtprämie je Jahr in € |
|--------------------------------------------------------------------------|----------------|---------------------------|
|                                                                          | x 818 € / ha = |                           |

|                                                                                                                                                                                                     |                             |                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Ich/Wir bin/sind land- bzw. forstwirtschaftliche Unternehmer.                                                                                                                                       | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Werden die beantragten Flächen bereits über ein Programm der Kreise gefördert?                                                                                                                      | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Wenn ja, welches Programm _____ auf welchem/n Teilflurstück/en:                                                                                                                                     |                             |                               |
| Ist/Sind die beantragte/n Fläche/n Eigentum des Landes NRW, des Kreises bzw. kreisfreier Stadt, einer Gemeinde oder Eigentum der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Befindet/Befinden sich die beantragte/n Fläche/n in einem Flurbereinigungsverfahren, bei dem auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist?                                           | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

| Folgende Anlagen habe ich beigelegt / bereits eingereicht:                                                                                              | Bitte ankreuzen          | vollständig J/N | plausibel J/N |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-----------------|---------------|
| Flächenaufstellung der Uferrandstreifen (Anlage 1 A)                                                                                                    | <input type="checkbox"/> |                 |               |
| Flächenverzeichnis (ggf. nur beantragte Flächen) und Hauptantrag des Antrages auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200.. (sofern noch nicht vorliegend) | <input type="checkbox"/> |                 |               |
| Skizze zu den Uferrandstreifen zur eindeutigen Identifizierung in der Flur                                                                              | <input type="checkbox"/> |                 |               |

Die umseitig aufgeführten Verpflichtungen und Erklärungen dieses Antrages erkenne(n) ich/wir an.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

- 4.1 Die Lage der landwirtschaftlichen Flurstücke (Parzellen) des Betriebes, an denen Uferrandstreifen angelegt werden, ergibt sich aus der Anlage 1 A in Verbindung mit dem Flächenverzeichnis des Antrags auf Beihilfen für die Landwirtschaft sowie - falls die Lage der Flächen dadurch nicht endgültig bestimmt werden kann - aus Flurkarten, in denen die als Uferrandstreifen anzulegenden selbstbewirtschafteten Flächen farblich abgesetzt eingezeichnet sind.

## **5. Verpflichtungen der Antragstellerin/des Antragstellers**

### **Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,**

- 5.1 die in den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferrandstreifen vom 20.11.2002, Az: II 6 - 72.40.42, genannten Bedingungen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen für die Dauer von mindestens 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem **01.07.200..** bis zum **30.06.200..**,
- 5.1.1 auf den beantragten Flächen Uferrandstreifen anzulegen, deren Breite gemessen von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze mindestens 3 m und höchstens 30 m beträgt,
- 5.1.2 die Randstreifen mit mehrjährigen Grasarten zu begrünen und
- 5.1.3 den Aufwuchs nicht vor dem 15.06. zu mähen,
- 5.1.4 die Randstreifen nicht zu düngen (Wirtschafts- und Handelsdünger) und auf ihnen weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander, im Sinne von § 1 Nummer 2 a des Düngemittelgesetzes, auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufzubringen,
- 5.1.5 auf den Randstreifen keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,
- 5.1.6 eine mechanische Bearbeitung der Flächen nur insoweit vorzunehmen, soweit die Begrünung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird,
- 5.1.7 die Randstreifen weder selbst noch durch Dritte beweiden zu lassen,
- 5.1.8 auf den Randstreifen keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen,
- 5.1.9 im Falle der Anlage von Randstreifen auf Grünland eine Abzäunung gegenüber der verbleibenden Grünlandfläche vorzunehmen, wobei mir bekannt ist, dass nur im Einzelfall und nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf die Abzäunung zugunsten einer geeigneten Anpflanzung verzichtet werden kann,
- 5.1.10 jede Änderung, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen während des Verpflichtungszeitraumes mit dem Antrag auf Auszahlung der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,
- 5.1.11 die sich auf die Zuwendungen beziehenden Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsverpflichtung beginnt mit Beginn des Verpflichtungszeitraums.

## **6. Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers**

### **Ich/Wir erkläre(n), dass**

- 6.1 ich/wir land- und forstwirtschaftliche(r) Unternehmer(in) bin/sind und die Uferrandstreifen zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst bewirtschafte(n). Diese Flächen wurden von mir/uns im neuesten "Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft" (Flächenantrag) als Acker- und/oder Grünlandfläche deklariert und entsprechend bewirtschaftet.
- 6.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) vollständig und richtig sind.
- 6.3 auf den Uferrandstreifen keine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (gem. § 4 Abs. 4 und § 5 LG sowie § 1a BauGB) besteht.

Wirkung ist bekannt, dass

- 6.4 sofern während des Verpflichtungszeitraumes Flächen oder Teile davon, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an meine(n)/unsere(n) Verpächter/in zurückgehen, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung außer in Fällen höherer Gewalt vollständig zurückzahlen ist, wenn der/die Übernehmer(in) die eingegangenen Verpflichtungen nicht übernimmt/übernehmen,
- 6.5 die Bestimmungen unter Punkt 6.4 keine Anwendung finden, wenn
  - 6.5.1 die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt wurden, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wird und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch eine(n) Nachfolger(in) als nicht durchführbar erweist,
  - 6.5.2 die Fläche, für die Beihilfe gewährt wird, während des gesamten Verpflichtungszeitraums um weniger als 5 v. H. verringert wird,
  - 6.5.3 es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz auf andere Personen übergehen,
- 6.6 sich in Fällen nach den Nummern 6.4 und 6.5 die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche verringert,
- 6.7 Zuwendungen nach den "Richtlinien über die Gewährung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung" bei Flächen, für die eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewährt wird, in vollem Umfang angerechnet werden,
- 6.8 Beträge erst über 75 € (Bagatellgrenze) bewilligt werden,
- 6.9 ich/wir für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung stillgelegt sind, keine Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien erhalte(n),
- 6.10 Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Kreisen und kreisfreien Städten, Gemeinden und Flächen der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist, nicht förderfähig sind; dass dies auch für Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bundeseigene Flächen gilt, wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind; dass abweichend hiervon die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren kann,
- 6.10.1 eine Förderung von Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht, nicht zulässig ist und die Uferandstreifen nicht für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden dürfen,
- 6.11 falsche Angaben und/oder Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß Nr. 8.7 und 8.8 der Richtlinien auslösen,
- 6.12 der Erstattungsanspruch mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen ist,
- 6.13 die Bewilligung der Beihilfe nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 6.14 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73) sind,
- 6.15 sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt.

**7. Einverständniserklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers****Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass**

- 7.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können.
- Ich bin darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW (SGV. NW 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und, dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 7.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Beihilfe erforderlich sind, angefordert werden können,
- 7.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen bezieht,
- 7.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein(e)/unser(e) Vertreter(in) dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke bezeichnen und es auf Flurstücke begleiten werde(n), ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Beihilfenvoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen muss/müssen,
- 7.5 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind.
8. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferrandstreifen in gültiger Fassung sind mir bekannt.

**Nur von der Kreisstelle auszufüllen!**

Die beantragten Uferrandstreifen liegen in der vom MUNLV anerkannten Gebietskulisse

☐ ja

☐ nein

|                                                                             |                          |                          |                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------------------------------|
| Die Sichtprüfung ist erfolgt.<br>Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben. | vollständig<br>J/N       | plausibel<br>J/N         | Antrag erfasst                                   |
|                                                                             | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |                                                  |
| Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers                                |                          |                          | Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers |

## Anlage 1 A

## Förderung der Anlage von Uferlandstreifen

f. **Antragstellerin/Antragsteller**

|               |                    |
|---------------|--------------------|
| Name, Vorname | Unternehmensnummer |
|---------------|--------------------|

**2. Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung für folgende Flächen:**

[illegible]

Auf den oben genannten Flächen werde ich ab dem 01.07.200.. nach Aberntung der vorhergehenden Hauptfrucht Uferstrandstreifen anlegen und die Flächen gemäß den Nummern 5.1 bis 5.1.11 des Antrags bewirtschaften.

**\*) Der Uferrandstreifen ist mindestens 3 m und höchstens 30 m breit.**

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

- 1 Falls die anzulegenden Uferrandstreifenflächen nicht flurstücksidentisch sind, kann die Lage durch die Angaben im  
Flächenverzeichnis des Antrags auf Beihilfen für die Landwirtschaft allein nicht eindeutig bestimmt werden. In diesem Fall müssen  
Flurkarten beigefügt werden, in denen die als Uferrandstreifen anzulegenden selbstbewirtschafteten Flächen farblich abgesetzt  
eingezeichnet sind.
- 2 Laufende Nummer der Fläche lt. Flächenverzeichnis des Antrags auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200..
- 3 Flur Nr. der Fläche laut Flächenverzeichnis des Antrags auf Beihilfen 200..
- 4 Flurstück Nr. der Fläche laut Flächenverzeichnis des Antrags auf Beihilfen 200..
- 5 Teilflurstücksbezeichnung der Fläche lt. Flächenverzeichnis des Antrags auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200..
- 6 gemessen von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze
- 7 Sofern die Fläche bereits im Rahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung gefördert wird, bitte angeben.

(Bewilligungsbehörde)

**Anlage 2 zum RdErl. v. 20.11.2002**

Frau / Herr

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferrandstreifen (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 20.11.2002, Az.: II 6 -72.40.42)

Bez.: Ihr Antrag vom

**Zuwendungsbescheid**  
(Projektförderung)

I.

**1. Rahmenbewilligung**

Auf Ihren vorgenannten Antrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen für die Dauer von 5 Jahren, und zwar für die Zeit vom **01.07.20.. bis 30.06.20..** (Bewilligungszeitraum), eine Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von                      Euro.

Auf Grundlage Ihres Antrags auf Auszahlung sowie Ihrer Flächenverzeichnisse zum Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft wird die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen geprüft und die jährliche Zuwendung in genauer Höhe abschließend bewilligt.

Grundlage für die jährliche Bewilligung, Berechnung und Auszahlung der Zuwendung sind die jeweils im Flächenverzeichnis nachgewiesenen förderfähigen Uferrandstreifenflächen.

**2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen**

Anlage von Uferrandstreifen für die Dauer von mindestens 5 Jahren auf in der Anlage 1 aufgeführten Flächen. Die in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke sind Bestandteil dieses Bescheides.

**2.1 Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:**

|                                                                             |      |
|-----------------------------------------------------------------------------|------|
| Uferrandstreifenfläche insgesamt in ha (gem. Flächenauflistung in Anlage 1) | ha   |
| x 818 Euro = Zuwendung                      Euro jährlich                   | Euro |
| insgesamt für 5 Jahre                                                       | Euro |

Die Teilflurstücksbezeichnung wurde im Hinblick auf künftige Auszahlungsverfahren teilweise geändert. Ich bitte Sie, bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes die in der Anlage 1 jeweils angegebene laufende Nummer des Flächenverzeichnisses sowie die zugehörige Teilflurstücksbezeichnung bei der Fortführung des Flächenverzeichnisses in den folgenden Jahren beizubehalten.

**3. Finanzierungsart und -höhe**

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Dabei beteiligt sich die EU mit Mitteln aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, mit max. 50 v. H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme.

**4. Bewilligungsrahmen**

Die Bewilligung erfolgt mit folgenden Haushaltsmitteln:  
Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltsjahre in €:

|                                                            |      |
|------------------------------------------------------------|------|
| 200..                                                      | Euro |
| 200..                                                      | Euro |
| 200..                                                      | Euro |
| 200..                                                      | Euro |
| 200..                                                      | Euro |
| Die bewilligte Gesamtzuwendung für 5 Jahre beträgt maximal |      |
|                                                            | Euro |

**5. Abschließende Bewilligung und Auszahlung**

Die Auszahlung der jährlichen Zuwendung erfolgt nur auf Antrag. Dieser Antrag auf Bewilligung und Auszahlung ist jährlich, spätestens mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft für das laufende Wirtschaftsjahr beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise, zu stellen. Betriebe, die keinen Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft stellen, reichen spätestens zum selben Zeitpunkt (15.05.) den Antrag auf Auszahlung ein.

Die Zuwendung für die gesamten 5 Jahre wird nur unter der Auflage gewährt, dass der/die Antragsteller/in jedes Jahr einen Auszahlungsantrag stellt, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis für das Einhalten der Verpflichtungen dient. Bereits ausgezahlte Zuwendungen können demnach für den gesamten Verpflichtungszeitraum zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden, wenn kein Antrag auf Auszahlung gestellt wird.

**II.****Nebenbestimmungen**

Die Nummern 5.12, 5.13, 7 und 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides und Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW vom 21.12.1976 (GV. NW. S. 438). Im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise und auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden. Dies erfolgt unter Anwendung der Sanktionsregelungen der Nr. 6.7 und 6.8 der o. g. Richtlinien. Die zuviel erhaltenen Zuwendungen sind dann zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten.

**III.****Hinweise**

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Ersstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität = 1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73).

Zuwendungsfähige Flächen im Sinne dieser Richtlinien gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen; die für die Landwirtschaft in anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des Grundstücksverkehrsrechts des Landespachtverkehrsrechts, des Baurechts, des Naturschutzrechts und der Statistik finden auf diese Flächen weiterhin Anwendung. Das Recht, diese Flächen nach Beendigung des Verpflichtungszeitraumes in derselben Art und demselben Umfang wie zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaften zu können, bleibt bestehen.

**IV.****Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer der Kreisstelle ..... der Landwirtschaftskammer ..... als Landesbeauftragter im Kreise ..... einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Dieser Bescheid wurde automatisiert erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen

Anlage 1 (Flächenaufstellung)

Auszug aus ANBest-P Nr. 8 und Richtlinien

## Anlage 3 zum RdErl. v. 20.11.2002

|                                                                                                                                                                                                           |         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Antrag auf Auszahlung der Zuwendung 200..<br/>für die Anlage von Uferrandstreifen</b>                                                                                                                  |         | Einreichung zeitgleich mit dem Antrag auf<br>Beihilfen für die Landwirtschaft, spätestens<br><br><b>15. Mai 200..</b>                                                                                                                                                                                                    |
| Direktor der Landwirtschaftskammer                      als Landesbeauftragter<br>über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise<br><br><b>Antragstellerin / Antragsteller</b> |         | Adress-    Unternehmensnummer                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                                                                                                                                                                                                           |         | Eingangsstempel                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                                                                                                                                                                                                           |         | <b>Hinweis</b><br>Der Antrag kann nur bearbeitet werden,<br>wenn die Angaben vollständig sind und<br>der Antrag rechtzeitig eingereicht wird.<br>Außerdem müssen sämtliche Anlagen,<br>mit denen die Beihilfen beantragt<br>werden, unterschrieben sein. Die Be-<br>arbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe<br>der EDV. |
| Telefon                                                                                                                                                                                                   | Telefax |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Kreditinstitut                                                                                                                                                                                            | BLZ     | Konto-Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

## Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Anlage von Uferrandstreifen

Betr.:Zuwendungsbescheid vom

Grundantragsjahr

## 1. Ich / wir beantrage(n) hiermit

- 1.1 aufgrund des im Betreff genannten Zuwendungsbescheides für das Verpflichtungsjahr vom 1.7.200... - 30.06.200...  
die Auszahlung der Zuwendung für die o. g. Fördermaßnahme.

Meine unsere förderfähigen Uferrandstreifen ergeben sich aus dem mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200...  
eingereichten **Flächenverzeichnis** und den von mir eingereichten Antragsunterlagen.

Die Größe der Uferrandstreifen beträgt laut Zuwendungsbescheid: m<sup>2</sup>

## 2. Mir / uns ist bekannt, dass

- 2.1 Flächen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1765/92 bzw. Nr. 1251/1999 des Rates stillgelegt sind, nicht im Rahmen der Förderung der Anlage von Uferrandstreifen gefördert werden können.
- 2.2 Zuwendungen nach den „Richtlinien über die Gewährung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft“ bei Flächen, für die eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewährt wird, in vollem Umfang angerechnet werden,
- 2.3 ich / wir für Flächen, die bis zum 30.06.200 nicht beantragt waren, in diesem Jahr keine Förderung e-halte(n). Für diese Flächen kann bis zum 30.06.200 eine Förderung beantragt werden.
- 2.4 sich die EU mit Mitteln aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, mit max. 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Förderung beteiligt.
- 2.5 eine Förderung von Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht, nicht zulässig ist und die Uferrandstreifen nicht für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden dürfen.

## 3. Ich / wir erkläre(n), dass

- ich / wir die Verpflichtungen antragsgemäß eingehalten habe(n).
- auf den beantragten Flächen keine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (gem. § 4 und § 5 LG sowie 1a BauGB) besteht.
- dass für die beantragten Flächen nicht gem. § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

|                                                                                                                                                                                             |                                                                  |                                                  |                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| graue Felder sind nur von der Kreisstelle auszufüllen!<br>Die Sichtprüfung ist erfolgt.<br>Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.<br><br>Datum, Unterschrift der Prüferin / des Prüfers | vollständig <sup>1)</sup><br>J/N<br><br><input type="checkbox"/> | plausibel<br>J/N<br><br><input type="checkbox"/> | Antrag erfasst:<br><br>Datum, Unterschrift der Erfasserin / des Erfassers |
|                                                                                                                                                                                             |                                                                  |                                                  |                                                                           |

<sup>1)</sup> incl. Flächenverzeichnis

### Flächenauflistung zur Auszahlung der Förderung von Uferrandstreifen

|               |           |                 |
|---------------|-----------|-----------------|
| Name, Vorname | Grundjahr | Unternehmer-Nr. |
|---------------|-----------|-----------------|

[illegible]

Ich/Wir habe(n) die v. g. Angaben überprüft. Fehlerhafte Angaben habe ich korrigiert. Fehlende Angaben habe ich ergänzt.

Unterschrift Antragsteller/in

96

**Berichtigung**  
**z. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr,**  
**Energie und Landesplanung**  
**v. 25. 11. 2002 – V A 5 – 10 – 60/195 –**

**Richtlinien**  
**über die Gewährung**  
**von Zuwendungen für Ausbau- und**  
**Erneuerungsmaßnahmen auf Flugplätzen**

In der **Nr. 7.2** ist das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ zu ersetzen.

Die **Anlage 2** des RdErl. wird neu gefasst und ist als **Anlage** beigelegt.

## Anlage zu Nr. 3.1 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen auf Flugplätzen (Stand: November 2002)

## Fördergruppen der Flugplätze in Nordrhein-Westfalen

| Förderungsgruppe 1               | Förderungsgruppe 2                                                  | Förderungsgruppe 3                                                                                    | Förderungsgruppe 4                  | Förderungsgruppe 5                                                                                    | Förderungsgruppe 6                                                                                               | Förderungsgruppe 7                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Internationale Verkehrsflughäfen | Regionale Verkehrsflughäfen und Landeplätze                         | Schwerpunktflugplätze für den Geschäftsreiseverkehr                                                   | Schwerpunktflugplätze für Segelflug | Verkehrslandeplätze                                                                                   | Sonderlandeplätze                                                                                                | Segelfluggelände                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Münster/Osnabrück                | Dortmund<br>Essen/Mülheim                                           | Aachen-Merzbrück<br>Arnsberg                                                                          | Dahlemer Binz                       | Altena-Hegenscheid<br>Borkenberge                                                                     | Attendorf-Finnetrop<br>Bergneustadt-Auf dem Dümpel                                                               | Aachen-Diepenlinchen<br>Asperden-Knobbenhof                                                                                                                                                                                                                            |
|                                  | Mönchengladbach<br>Niederrhein<br>Paderborn/Lippstadt<br>Siegerland | Bielefeld<br>Bonn/Hangelar<br>Dinslaken-Schwarze Heide<br>Marl-Loemühle<br>Meschede<br>Münster-Teigie | Oerlinghausen                       | Gefrath-Niershorst<br>Höxter-Holzminnen<br>Krefeld-Egelsberg<br>Rheine-Eschendorf<br>Wipperfurth-Neve | Blomberg-Borghausen<br>Borken-Hoxfeld<br>Brilon-Hochsauerland<br>Gütersloh<br>Hagen-Hof Wahl<br>Hamm-Lippewiesen | Bergheim<br>Borghorst-Füchten<br>Büren-Am Schwalenberg<br>Düren-Hürtgenwald<br>Eudenberg<br>Grevenbroich-Gustorfer Höhe                                                                                                                                                |
|                                  |                                                                     | Porta Westfalica<br>Stadthohe-Vreden                                                                  |                                     |                                                                                                       | Hinsborn<br>Isertal-Sümmern<br>Kamp-Lintfort<br>Schameder<br>Schmallenberg-Rennfeld                              | Halver-Im Heede<br>Hengsen-Opherdicke<br>Hilden-Kesselsweier<br>Kamen-Heeren<br>Kleve-Wisseler Dünen<br>Langenfeld-Wiescheid<br>Meiersberg<br>Oeventrop-Ruharwiesen<br>Radevormwald-Leye<br>Siegen-Eisenhardt<br>Vinsbeck-Frankenbergr<br>Wank<br>Warburg-Am Heineberg |

## Ministerpräsident

### II.

#### Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten  
v. 13. 12. 2002 – III.3 444-19

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 1. Dezember 1999 ausgestellte und bis zum 31. Dezember 2003 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 6833 von Herrn Dr. Manuel Grainha do Vale, Portugiesisches Generalkonsulat Düsseldorf, sowie der am 9. Februar 1998 ausgestellte und bis zum 14. Januar 2001 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 6548 von Frau Ana Cristina dos Santos Seabra Grainha do Vale, werden hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2003 S. 55.

## Landschaftsverband Rheinland

#### Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 5. 12. 2002

##### Einsichtnahme in den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 28. 11. 2002 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 zur Kenntnis genommen und gem. § 7 Abs. 1 Buchstabe e) und § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 94 GO NW für die Jahresrechnung 2001 Entlastung erteilt.

Gem. § 101 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 15 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Schlussbericht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich hingewiesen.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom **20. 1. 2003 bis 28. 1. 2003**, jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, öffentlich aus.

Köln, den 5. Dezember 2002

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Molsberger

– MBl. NRW. 2003 S. 55.

#### Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 9. 12. 2002

##### Jahresrechnung 2001

Die Landschaftsversammlung hat am 28. 11. 2002 folgenden Beschluss gefasst.

„1. Die Landschaftsversammlung nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 zur Kenntnis.

Die Jahresrechnung 2001 schließt wie folgt ab:

|                        | in Euro          | in DM            |
|------------------------|------------------|------------------|
| <b>Soll-Einnahmen</b>  |                  |                  |
| insgesamt              | 2.953.173.797,76 | 5.775.905.908,89 |
| <b>Soll-Ausgaben</b>   |                  |                  |
| insgesamt              | 2.973.538.298,82 | 5.815.735.411,00 |
| <b>Ergebnis:</b>       |                  |                  |
| <b>Soll-Fehlbetrag</b> | 20.364.501,06    | 39.829.502,11    |

- Die Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe e) und § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 94 GO NW für die Jahresrechnung 2001 Entlastung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 14 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2001 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom **20. 1. 2003 bis 28. 1. 2003**, jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, öffentlich aus.

Köln, den 9. Dezember 2002

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Molsberger

– MBl. NRW. 2003 S. 55.

#### Bekanntgabe des Landschaftsverbandes Rheinland vom 11. 12. 2002

##### Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2003 und 2004

Auf Grund der §§ 7 (1) und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2002 (GV. NRW. S. 293), in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 11. 2001 (GV. NRW. S. 811), wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2003/2004 mit ihren Anlagen montags bis freitags in der Zeit

vom **20. 1. 2003 bis 28. 1. 2003**

jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitgliedskörperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, 50679 Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, erheben.

Köln, den 11. Dezember 2002

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Molsberger

– MBl. NRW. 2003 S. 55.

**Bundesverwaltungsamt**

**Bekanntmachung**  
**über die Aufforderung zur Anmeldung**  
**von Forderungen gegen die verbotenen**  
**Vereine „Kalifatsstaat“ (Hilafet Devleti)**  
**auch: „Verband der islamischen**  
**Vereine und Gemeinden e.V.“**  
**(„İslami Cemaatleri ve Cemiyetleri Birliği“ – ICCB)**  
**einschließlich seiner nachfolgend**  
**aufgeführten Teilorganisationen**  
**und die „Stichting Dienaar aan Islam“**  
**vom 19. 12. 2002**

veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 1 am 3. 1. 2003

Gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DVO) vom 28. Juli 1963 (BGBl. I S. 457) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) werden die Gläubiger der Vereine

„Kalifatsstaat“ (Hilafet Devleti) auch: „Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e.V.“ („İslami Cemaatleri ve Cemiyetleri Birliği“ – ICCB)

„Muslim Gemeinde Blumberg e.V.“

„Islamisches Zentrum Winnenden und Umgebung e.V.“

„Muslim Gemeinde Tübingen e.V.“

„Islamischer Verein Schorndorf und Umgebung e.V.“

„Islamischer Verein Giengen und Umgebung e.V.“

„Islamisches Zentrum Esslingen und Umgebung e.V.“

„Islamischer Dienstverein e.V.“, Bruchsal

Vereinigung „Akse-Moschee“, Nürnberg

Vereinigung „Ensarullah-Moschee“, Garching

„Islamische Stiftung Augsburg“/„Mevlana-Moschee“

Vereinigung „Muhacirin-Moschee“ Berlin

„Türkisch-Islamische Gemeinschaft Hanau e.V.“

„Islamischer Verein e.V.“ (Hanau Ümmet-Mescidi; H.Ü.M.)

„Islamischer Verein Wiesbaden und Umgebung e.V. (Yeni Moschee)“

„Gottesdienst- und Hilfsverein der in Dillenburg und Umgebung wohnenden türkischen Arbeitnehmer e.V.“

„Islamischer Verein in Wunstorf und Umgebung e.V.“

„Verein zur Erhaltung des Islamischen Glaubens“, Salzgitter-Lebenstedt

„Moslemische Brüdergemeinde KAR-BIR“, Salzgitter-Watenstedt

Vereinigung „Dar-ul-Erkam-Moschee Stadthagen“

„Hakk-Moschee“, Osnabrück

„Barbaros Hayreddin Moschee“, Braunschweig

„Islamischer Verein e.V.“ Düsseldorf

„Hakk-BIR“ GmbH Köln

„Islamische Gemeinde Herne e.V.“

„Islamische Glaubensgemeinschaft Neuss e.V.“

„Islamische Gemeinde in Essen und Umgebung e.V.“

„Islamische Tevhidgemeinde e.V.“, Eochum-Wattenscheid

„Anatolischer Kulturverein Duisburg e.V.“

„Islamischer Kultur- und Gebetsverein (Ayasciya Moschee)“, Dortmund

„Islamischer Verein der in Bad Kreuznach und Umgebung wohnenden türkischen Arbeitnehmer e.V.“

„Islamische Union Ludwigshafen e.V.“ (Merkaz Moschee) und die

„Stichting Dienaar aan Islam“

aufgefordert,

bis zum 23. 2. 2003

ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des Aktenzeichens II B 5 – 3.5 – 17 beim

Bundesverwaltungsamt

50728 Köln

zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gem. § 13 VereinsG schriftlich anzumelden.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 13 Abs. 1 VereinsG-DVO ist.

Urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon sind der Anmeldung nach Möglichkeit beizufügen.

Forderungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist angemeldet werden, erlöschen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 VereinsG.

Köln, den 19. Dezember 2002

II B 5 – 3.5 – 17

Bundesverwaltungsamt

Im Auftrag

Bönders

– MBL NRW. 2003 S. 56.

**Hinweis**

für die Bezüge des Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
– Jahrgang 2002 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2002 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 23,50 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 2. 2003 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBL NRW. 2003 S. 56.

Einzelpreis dieser Nummer 6,30 Euro  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569